

Große Anfrage

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Renten Kürzungen in den neuen Bundesländern

Vorbemerkung

Im Einigungsvertrag wurde vereinbart, daß die Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der früheren DDR in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen seien.

Dabei seien „ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen“. Es dürfe keine „Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen“ erfolgen. Zu kürzen oder abzuerkennen seien die Versorgungen, „wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht“ habe (Anlage II Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9).

Mit dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG), das inzwischen bereits dreimal geändert wurde, wurden diese Vorgaben wie folgt umgesetzt:

- Die Versorgungsansprüche gegen die früheren Sonder- und Zusatzversorgungseinrichtungen werden in Rentenansprüche gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt und entsprechend der Anzahl der Arbeitsjahre und den jeweiligen Arbeitsverdiensten bewertet. Die Arbeitsverdienste werden dabei höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.
- Bei Zugehörigkeit zu staats- und systemnahen Versorgungssystemen sowie Ausübung systemnaher Funktionen wird das Einkommen, sofern es zwischen 140 und 160 v. H. des Durchschnittseinkommens liegt, auf 1,4 Entgeltpunkte begrenzt und, sofern es über 160 v. H. liegt, degressiv auf 1 Entgeltpunkt (Durchschnittseinkommen) abgesenkt.
- Das Einkommen aus einer Tätigkeit beim Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit wird vor der Überleitung in die Rentenversicherung auf höchstens 0,7 Entgeltpunkte abgesenkt.

- Die vor der Rentenüberleitung und für eine Übergangszeit nach DDR-Recht zu zahlenden Beträge werden aus Bestandschutzgründen weitergezahlt, wenn die Rentenberechnung nach neuem Recht einen niedrigeren Betrag ergibt. Diese geschützten Zahlungsbeträge werden für alle ehemaligen Mitglieder von Zusatz- und Sonderversorgungseinrichtungen auf 2 700 DM monatlich, für Personen, die in staats- und systemnahen Bereichen oder Funktionen gearbeitet haben, auf 2 100 DM und für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit auf 802 DM (netto) monatlich begrenzt.

Die Rentenüberleitung für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte erfährt in den neuen Bundesländern bei den Betroffenen verbreitet Unverständnis und Ablehnung. Schon die Grundentscheidung, daß alle Betroffenen auf Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen werden, findet keine generelle Akzeptanz. Die dort geltende Beitragsbemessungsgrenze führt dazu, daß derzeit höchstens eine Rente von etwa 2 500 DM monatlich erreicht werden kann. Viele Personen aus hochqualifizierten Berufen, wie etwa Universitätsprofessoren, Wissenschaftler und Ärzte empfinden es als ungerecht, daß sie die durchschnittlichen Alterseinkommen vergleichbarer Berufskollegen in den alten Bundesländern nicht einmal zur Hälfte erreichen und gleichzeitig aufgrund der Gegebenheiten in der DDR auch nicht privat vorsorgen konnten und häufig nicht über Vermögen verfügen.

Wird schon die Beschränkung auf Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung als problematisch angesehen, gilt dies um so mehr für die Rentenkürzungen.

Der im Einigungsvertrag vorgesehene Abbau ungerechtfertigter Privilegien und eine Kürzung bei schwerwiegenden Rechtsverstößen hat nicht stattgefunden. Statt dessen werden durch das AAÜG undifferenziert und ohne Individualprüfung pauschale Rentenkürzungen bei Tätigkeit in staatsnahen Systemen und Funktionen vorgenommen. Betroffen sind gleichermaßen Personen, die mit großer Wahrscheinlichkeit tatsächlich überhöht verdient haben, wie im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, wie auch Personen, deren besonders niedriger Verdienst in der DDR durch die Aussicht auf eine gute Altersversorgung ausgeglichen wurde, wie zum Teil in der Verwaltung. Betroffen sind demnach gleichermaßen solche Personen, die im gesellschaftlichen System der DDR profitierten, als auch solche, die dort Nachteile erlitten.

Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist es unverständlich, daß erworbene und durch die Rentenüberleitung vom gesamtdeutschen Gesetzgeber grundsätzlich anerkannte Ansprüche auf Altersversorgung in dieser Weise zur Disposition stehen können.

Auch wird von sachverständiger Seite bezweifelt, daß die durch das AAÜG vorgenommenen Rentenkürzungen mit dem Grundgesetz uneingeschränkt vereinbar sind.

Schließlich sind auch aus Sicht der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR die Rentenkürzungen nach dem AAÜG unbefriedigend.

Zum einen sollte der Ausgleich der Rentennachteile der Opfer im Vordergrund stehen. Zum anderen können rechtsstaatlich bedenkliche pauschale Rentenkürzungen die notwendige Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit einschließlich individueller Strafverfahren nicht ersetzen.

Vor dem Hintergrund dieser erheblichen politischen, rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken fragen wir die Bundesregierung:

I. Rentenkürzungen nach dem AAÜG

1. Wie viele Personen erhielten oder erhalten seit dem 1. Januar 1992 bis heute Renten, die ganz oder zum Teil auf Beschäftigungszeiten basieren, die nach dem AAÜG überführt wurden?
2. Wie viele davon gehörten
 - a) den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 2, 3, 19, 20, 21 und 22 zum AAÜG (sogenannte staatsnahe Systeme),
 - b) den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 (Parteien),
 - c) dem Sonderversorgungssystem der Nationalen Volksarmee,
 - d) dem Sonderversorgungssystem der Deutschen Volkspolizei,
 - e) dem Sonderversorgungssystem des Zolls und
 - f) dem Sonderversorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit an?
3. In wie vielen Fällen erfolgte bisher, jeweils nach den Gruppen der Frage 2 differenziert, eine Kürzung der Entgeltpunkte nach den §§ 6 und 7 AAÜG, beziehungsweise wird diese nach erfolgter Einzelfallumwertung gemäß § 307 a Abs. 8 SGB VI erfolgen?
4. Wie hoch war vom 1. Januar 1992 bis heute insgesamt und differenziert nach den Gruppen der Frage 2 sowie nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten der durchschnittliche Kürzungsbetrag bezogen auf den monatlichen Rentenzahlbetrag und die persönlichen Entgeltpunkte?
5. Wie hoch lag vom 1. Januar 1992 bis heute insgesamt und differenziert wie in Frage 4 der durchschnittliche Rentenzahlbetrag nach erfolgter Kürzung?
6. In wie vielen Fällen wurde vom 1. Januar 1992 bis heute insgesamt und entsprechend der Frage 4 differenziert durch die Kürzung der monatliche Zahlbetrag von
 - a) 1 600 DM,
 - b) 1 400 DM,
 - c) 1 000 DM unterschritten?
7. Mußten vom 1. Januar 1992 bis heute aufgrund der Kürzungen Renten durch den Sozialzuschlag aufgestockt werden?

Falls ja, welche Personengruppen (entsprechend der Frage 2 differenziert) und wie viele Personen waren davon betroffen?

8. Kam es vom 1. Januar 1992 bis heute durch die Kürzungen zu Sozialhilfebedürftigkeit von Rentnerinnen und Rentnern?

Falls ja, welche Personengruppen (entsprechend der Frage 2 differenziert) und wie viele Personen waren davon betroffen?

9. Welche, gegebenenfalls geschätzten, Zahlen ergeben sich, wenn die Fragen 3 bis 8 vorausschauend für das gesamte Jahr 1994 und aufgrund der Annahme, daß alle Renten bereits individuell umgewertet und gegebenenfalls nach den §§ 6 und 7 AAÜG gekürzt sind, beantwortet werden?
10. Welche Mehrkosten würden den Rentenversicherungsträgern entstehen, wenn rückwirkend seit 1. Januar 1992
- auf die Rentenkürzungen gemäß § 6 AAÜG,
 - auf die Kürzungen gemäß § 7 AAÜG verzichtet würde?
11. Welche Mehrkosten würden den Rentenversicherungsträgern entstehen, wenn rückwirkend seit 1. Januar 1992 der Verdienst beim Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit statt nach der geltenden Rechtslage auf 0,7 Entgeltpunkte auf
- 1 Entgeltpunkt,
 - 1,4 Entgeltpunkte begrenzt würde?
12. Welcher Anteil an den Mehrkosten gemäß den Fragen 9 und 10 ginge zu Lasten des Bundeshaushalts (in DM pro Jahr)?
13. Welcher Anteil der Belastungen gemäß der Frage 12 für den Bundeshaushalt wäre durch die Bundesländer zu erstatten (in DM pro Jahr)?
14. Auf welche Bundesländer entfielen in dieser Hinsicht gemäß den Fragen 9 und 10 welche Beträge (in DM pro Jahr)?

II. Stand der Umwertung, vorläufige Begrenzung

1. In wie vielen Fällen (weiterhin bezogen auf den Bereich des AAÜG) ist die Rente
- noch nicht neu berechnet,
 - im maschinellen Verfahren berechnet,
 - abschließend neu berechnet?
2. Wie viele Personen erhielten oder erhalten aus Bestandschutzgründen den bisherigen oder bei Rentenzugang in den Jahren 1992 und 1993 aus einer Vergleichsberechnung errechneten Zahlbetrag nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht?
3. In wie vielen Fällen wurde oder wird dieser bestandsgeschützte Zahlbetrag insgesamt und differenziert nach den genannten Gruppen gemäß § 10 AAÜG begrenzt bei
- den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 2, 3, 19, 20, 21 und 22 zum AAÜG (sogenannte staatsnahe Systeme),

- b) den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 (Parteien),
 - c) dem Sonderversorgungssystem der Nationalen Volksarmee,
 - d) dem Sonderversorgungssystem der Deutschen Volkspolizei,
 - e) dem Sonderversorgungssystem des Zolls und
 - f) dem Sonderversorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit?
4. Welche Mehrkosten würden entstehen, wenn rückwirkend seit 1. Januar 1992 auf die Kürzungen nach § 10 AAÜG, differenziert nach den drei Kürzungsstufen allgemeine, staats- und systemnahe und Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, verzichtet würde?

III. Rentenneuzugänge

1. Wie viele Personen, die noch keine Renten beziehen, haben Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, die ganz oder zum Teil auf Beschäftigungszeiten basieren, die nach dem AAÜG überführt wurden?
2. Wie viele davon gehörten
 - a) den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 2, 3, 19, 20, 21 und 22 zum AAÜG (sogenannte staatsnahe Systeme),
 - b) den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 (Parteien),
 - c) dem Sonderversorgungssystem der Nationalen Volksarmee,
 - d) dem Sonderversorgungssystem der Deutschen Volkspolizei,
 - e) dem Sonderversorgungssystem des Zolls und
 - f) dem Sonderversorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit an?
3. In wie vielen Fällen erfolgt, jeweils nach den Gruppen der Frage 2 differenziert, eine Kürzung der Entgeltpunkte nach den §§ 6 und 7 AAÜG oder wird diese erfolgen?
4. Wie hoch ist insgesamt und differenziert nach den Gruppen der Frage 2 der durchschnittliche Kürzungsbetrag bezogen auf die persönlichen Entgeltpunkte?

IV. Grundsatz- und Verfahrensfragen

1. Hat es im Vorfeld der Rentenüberleitung und der folgenden Änderungsgesetze, insbesondere zum AAÜG, rechtstatsächliche Erhebungen über möglicherweise überhöhte Einkommen in der ehemaligen DDR gegeben?
 - a) Falls ja, welche Erhebungen waren dies, und zu welchen Ergebnissen gelangten diese?
 - b) Falls nein, auf welchen anderen empirischen Grundlagen und Erkenntnissen basieren die Entgeltpunktbegrenzungen nach §§ 6 und 7 AAÜG?

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über überhöhte Einkommen von Beschäftigten des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit vor?
3. Wird die Bundesregierung eine umfassende rechtstatsächliche Erhebung zur Verdienststruktur der ehemaligen DDR veranlassen?
4. Welche Verwaltungskosten sind in Folge der Rentenüberleitung bei den Rentenversicherungsträgern entstanden?
5. In welchem Umfang haben die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung diese Verwaltungskosten aufgebracht?
6. Wie viele Widerspruchs- und Klageverfahren wegen Entgeltkürzungen und vorläufiger Begrenzungen sind bei den Rentenversicherungsträgern seit dem 1. Januar 1992 anhängig geworden?
7. Wie viele dieser Verfahren wurden mit welchen Ergebnissen rechtskräftig abgeschlossen?
8. Welche Verfahren zu den in dieser Anfrage angesprochenen Themenkomplexen sind unter welchen Aktenzeichen beim Bundessozialgericht und beim Bundesverfassungsgericht anhängig?
9. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative vorzulegen, mit der die Entgeltpunktbegrenzungen abgeschafft oder modifiziert werden sollen?
10. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den Entgeltkürzungen gemäß dem AAÜG und der beruflichen Rehabilitation für Opfer des SED-Regimes im Rahmen des von ihr eingebrachten Entwurfs zum Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz?
11. Warum enthält dieser Entwurf keine Vorschrift, die sicherstellt, daß wegen politischer Verfolgung heraufgestufte Renten nicht wiederum wegen Staats- und Systemnähe gekürzt werden?
12. Hält die Bundesregierung an Ihrer Position in dem genannten Entwurf fest, daß die Kosten für den Rentenschadensausgleich der Opfer politischer Verfolgung von den Rentenversicherungsträgern und damit den Beitragszahlern getragen werden sollen?
13. Inwiefern wird sich nach Plänen der Bundesregierung der Bund an den Kosten für den Rentenschadensausgleich der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR beteiligen?
14. Beabsichtigt die Bundesregierung die Mittel, die Bund und Länder durch die Entgeltkürzungen und vorläufigen Begrenzungen gemäß dem AAÜG einsparen, für diesen Rentenschadensausgleich einzusetzen?

Bonn, den 22. Februar 1994

Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

